FAQ im Zusammenhang mit Art. 29d der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

18. Mai 2022

Nr.	Frage	Antwort
1	Auf welche ähnlichen Rechtsgestaltungen beziehen sich die Sanktionen ausser dem Trust?	Die Sanktionen beziehen sich ausschliesslich auf Trusts und ähnliche Rechtsgestaltungen, nicht jedoch auf juristische Personen. Hierzu wird auch auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020) 560 verwiesen: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0560&from=PT
2	Was passiert mit der Struktur, wenn der Treuhänder in Befolgung des Verbots nicht mehr tätig wird? Zwingende Demission oder sind andere Lösungen denkbar?	Die Formulierung der Sanktionen besagt, dass bis zum Ablauf der mittels Verordnung gesetzten Frist durch den Treuhänder diejenigen Handlungen zu setzen sind, welche auf die Beendigung der Tätigkeiten ausgerichtet sind. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabe der Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder von Verwaltungsdienstleistungen. Nach Berücksichtigung der englischen und französischen Fassung des Ratsbeschlusses wird dem Begriff «Handlungen» der Begriff «operations» gleichgesetzt. Dieser ist mit «Tätigkeiten», Handlungen oder Arbeitsgängen weiter zu verstehen und begrenzt sich nicht nur auf Transaktionen. Vor dem Hintergrund einer praxistauglichen Auslegung erscheint Folgendes aus Sicht der Behörden als vertretbar: Es ist dem Treuhänder eines den Sanktionen unterliegenden Trusts auch noch nach dem 29.05.2022 erlaubt, bestimmte Handlungen für den Trust zu setzen und zwar solche, die zwingend notwendig sind, um vor dem 02.05.2022 bestehende rechtliche Verpflichtungen zu beenden. Die Bestimmung, wonach die Verträge bis zum Ende der Übergangszeit (29.05.2022) zu beenden sind, ist dabei so zu verstehen, dass auf eine raschestmögliche und nachweislich vor dem 29.05.2022 eingeleitete Beendigung der in Frage stehenden Verträge, deren fristgerechte Beendigung nicht möglich war, hinzuarbeiten ist. Ausschüttungen und andere Handlungen zum Vorteil von Personen iSd Art. 29d Abs. 1 der Verordnung sind nach dem 29.05.2022 nicht mehr erlaubt.

2a	Darf bis zum 29. Mai auf einen anderen Treuhänder übertragen werden?	Ja. Zu sich daraus ergebenden Konsequenzen aufgrund ausländischer Sanktionsbestimmungen können keine Angaben gemacht werden. Zu würdigen ist im konkreten Einzelfall immer auch der Aspekt möglicher Umgehungshandlungen vor dem Hintergrund allfälliger Konstellationen, in welcher sanktionierte Personen indirekt die Kontrolle innehaben.
2b	Was geschieht, wenn der Trust/Trustee in einem hängigen Zivil- oder Strafverfahren, v.a. bei aufrechten Vermögenssperren, ist?	In diesen Fällen ist eine Verfahrensunterbrechung naheliegend (in analoger Anwendung von § 158 ZPO). Die Entscheidung liegt letztlich beim zuständigen Gericht.
3	Geht die Struktur dann nicht zwangsweise in die Liquidation?	Wie dargelegt ist die Bestimmung auf Trusts oder ähnliche Rechtsgestaltungen anwendbar. Bei Trusts ist eine Liquidation nicht vorgesehen, sodass auch eine zwangsweise Liquidation nicht in Frage kommt. Die Relevanz von Art. 908 Abs. 4 PGR lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen.
4	Besteht ein Haftungsrisiko im Rahmen der Umsetzung der Sanktionen für Treuhänder?	Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und damit der vollständigen Umsetzung der Sanktionen kommt eine Haftung des Treuhänders mangels rechtswidrigem Verhalten nicht in Betracht. Hingewiesen werden kann dabei auf Art. 2a ISG, der Personen von jeglicher zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn sie gutgläubig die vorgegebenen Zwangsmassnahmen durchführt.
5	Wer zahlt die Steuern und sonstigen Verwaltungskosten für die Strukturen?	Es ist zunächst auf die Beantwortung der Frage 2 zu verweisen. Vor diesem Hintergrund gilt mit Bezug auf Entschädigungen, dass sich diese ausschliesslich auf die zugelassenen Handlungen beziehen dürfen. So können nur noch konkret damit in Verbindung stehende zeitliche Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.
6	Was gilt im Fall von diskretionär ausgestalteten Trusts?	Einleitend wird darauf hingewiesen, dass das Verbot für alle Trusts und ähnliche Rechtsgestaltungen gilt, bei denen der Treugeber oder ein Begünstigter die in Art. 29d der Verordnung genannten Kriterien erfüllt. Art. 29d verwendet ausschliesslich den Begriff «Begünstigte» und unterscheidet nicht zwischen einzelnen Formen von Begünstigungen. Ermessensbegünstigte sind als Begünstigte im Sinne von Art. 29d zu qualifizieren.
7	Ist der Russlandbezug, der das Verbot auslöst, gegeben, wenn die russ. Person als Begünstigter ausgeschlossen ist?	Ist im Trust Deed vorgesehen, dass russische Personen von einer Begünstigung ausgeschlossen sind, ist der Russland-Bezug nicht gegeben, es sei denn, der Treugeber ist als russische Person zu

		qualifizieren. Das «Trust-Verbot» gemäss Absatz 1 gilt wie dargelegt auch dann, wenn zwar kein Begünstigter, jedoch der Treugeber eine russische Person ist. Neben dem Ausschluss im Trust Deed ist auch der unwiderrufliche Ausschluss von russischen Personen als Begünstigte mittels Beschluss des Treuhänders geeignet, das Verbot abzuwenden.
8	Ist der Russlandbezug, der das Verbot auslöst, gegeben, wenn der russische Settlor als Begünstigter ausgeschlossen ist und auch gar keine Einflussmöglichkeit mehr hat?	Auf die Einflussmöglichkeit einer russischen Person kommt es nicht an. Art. 29d ist anwendbar, wenn entweder der Treugeber oder ein Begünstigter eine russische Person im Sinne von Art. 29d Abs. 1 der Verordnung ist.
9	Ist Russlandbezug gegeben, wenn die Struktur in der Vergangenheit von Russen gegründet wurde, die aber keinen Einfluss mehr haben (ev. auch schon verstorben), Begünstigte sind keine Russen?	Art. 29d der Verordnung stellt nicht auf die Kontrolle bzw. Kontrollmöglichkeiten des Treugebers ab. Für die Anwendbarkeit der Verordnung ist es ausreichend, dass der Treugeber eine russische Person ist bzw. war. Dies gilt auch für den Fall, dass der russische Treugeber verstorben ist. Auch ein verstorbener Treugeber bleibt Treugeber im Sinne von Art. 29d Abs. 1.
10	Können Gelder /bzw. der Sitz der Struktur von den Treuhändern auch nach dem 29. Mai 2022 noch verlagert werden?	Nach dem 29.05.2022 ist nur noch der Abschluss einer nachweislich zuvor eingeleiteten Verlagerung und ausschliesslich damit zusammenhängenden Handlungen zulässig. Dies gilt für jeden in Liechtenstein eingetragenen oder hinterlegten Trust und für jeden Treuhänder, der für eine solche Struktur handelt, sei er dem Treuhändergesetz unterstellt oder nicht (vgl. hierzu Frage 2)
11	Was sind die Konsequenzen, wenn der Treuhänder seine Tätigkeit nicht beendet? Und was passiert mit der Struktur, wenn er sie beendet?	Für einen Treuhänder ist es wesentlich, dass nach dem 29.05.2022 nur mehr Handlungen zulässig sind, die unbedingt erforderlich sind, um mit den Sanktionen nicht vereinbare Verträge zu beenden. Bezüglich einer allfälligen Beendigung des Trusts kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Bezüglich der Strafbestimmungen ist auf das ISG und subsidiär auf das TrHG zu verweisen.
12	Findet Art. 29d Abs. 3 der Ukraine-Verordnung Anwendung, wenn der Treugeber mit russischer Staatsangehörigkeit über einen befristeten	Die FIU hält sich bei Art 29d Abs. 3 an den Text «Aufenthaltstitel», dieser muss befristet oder unbefristet sowie wirksam von einer Behörde ausgestellt und gültig sein.

	oderunbefristeten Aufenthaltstitel einesEWRA-Vertragsstaates oder der Schweizverfügt, seinen tatsächlichen Wohnsitz jedoch ausserhalb des EWRA-Vertragsstaates hat, z.B. in UK.	
13	Ist die Anwendung des Verbots gemäss Art. 29d Abs. 1 der Ukraine-Verordnung gemäss Art. 29d Abs. 3 ausgenommen, wenn der/die Treugeber **ODER** der/die Begünstigten Staatsangehörige eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz sind oder über einen befristeten / unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen? Also reicht es somit aus, wenn bei grundsätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 (Treugeber oder Begünstigte sind russische Staatsangehörige oder in Russland ansässig) entweder der/die Treugeber **ODER** der/die Begünstigten in einem EWRA-Vertragsstaat oder in der Schweiz ansässig sind?	Nein. Relevant für diese Frage ist insbesondere Abs. 1. Beide Bestimmungen müssen gemeinsam gelesen werden. Die Sanktionen zielen einerseits auf Treugeber und anderseits auf Begünstigte gem. Abs. 1, es gibt also vereinfacht gesagt zwei Verbote, die unabhängig voneinander bestehen. Greift für den einen die Ausnahme des Art. 29d Abs.3, gilt für den anderen weiterhin das Verbot des Abs. 1, wenn dieser nicht auch unter die Ausnahmebestimmung fällt. Eine Ausnahme, welche die eine Seite trotz Betroffenheit ausnähme, nur weil die andere Seite den Ausnahmetatbestand erfüllt, würde dem Grundsatz der Bestimmung zuwiderlaufen.